

04.11.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016, zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsstaatsvertragsgesetz)

A Problem

Der Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 soll mit Wirkung frühestens zum Wintersemester 2018/19 durch den Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 ersetzt werden.

Der neue Staatsvertrag regelt weiterhin das zentrale Zulassungsverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge der Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sowie das Dialogorientierte Serviceverfahren, das bisher nur die örtlichen Zulassungsverfahren umfasste. Er regelt zudem die Aufgaben der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund, die die Länder und Hochschulen bei der Durchführung der Studienplatzvergabeverfahren unterstützt.

Bedingt durch technische Notwendigkeiten haben sich die Länder auf eine Novellierung des Staatsvertrages geeinigt. Das zentrale Vergabeverfahren basiert aktuell noch auf einer Softwarelösung aus den 1970er Jahren. Diese Software ist nur noch für einen begrenzten Zeitraum einsatzfähig und bedarf einer grundlegenden Erneuerung. Dies haben die Länder zum Anlass genommen, das zentrale Vergabeverfahren, das Dialogorientierte Serviceverfahren und die bislang rechtlich nicht erfasste Vergabe von Studienplätzen ohne Zulassungsbeschränkung (sog. Anmeldeverfahren) in einem Verfahrensmodell zusammenzufassen. Ziel ist es, mit dem neuen Verfahren sämtliche Studienplatzbewerbungen möglichst in einem System bundesweit abzugleichen und ein weitgehend einheitliches Vergabeverfahren für Studienplätze einzuführen. Das neue Verfahrensmodell soll auf der Softwaretechnik des bisherigen Dialogorientierten Serviceverfahrens aufbauen und zukünftig übergreifend die Bezeichnung „Dialogorientiertes Serviceverfahren“ führen.

Datum des Originals: 31.10.2016/Ausgegeben: 16.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Der Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 schafft die rechtliche Grundlage für die genannten Ziele. Insbesondere führt er das Dialogorientierte Serviceverfahren als einheitliches Verfahren für alle Verfahrensarten ein, womit eine zukunftssichere Softwarelösung gefunden wird. Einige darüber hinaus gehende Änderungen im Verfahrensablauf des zentralen Vergabeverfahrens tragen dem Umstand des sehr starken, anhaltenden Bewerberüberhangs in den medizinischen Studiengängen Rechnung. Insbesondere die Umstellung von Wartesemestern auf Bewerbungssemester im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit soll die Prognostizierbarkeit der zu erwartenden Wartezeiten bis zur Zulassung erhöhen. Der neu gefasste Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtags und wird als Anlage zu diesem Gesetz verkündet.

Daneben werden die dadurch erforderlich werdenden Änderungen im Stiftungsgesetz und im Hochschulzulassungsgesetz vorgenommen.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die Erweiterung des Dialogorientierten Serviceverfahrens um die Inhalte des bisherigen zentralen Vergabeverfahrens und um das Anmeldeverfahren als Software-Arbeitsgrundlage der Stiftung für Hochschulzulassung lässt Kosten bei der Stiftung entstehen, die von den Ländern entsprechend des Königsteiner Schlüssels getragen werden. Im laufenden Betrieb werden auch zukünftig die Kosten für das Zentrale Verfahren von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen. Die Kosten für das örtliche Zulassungsverfahren und das Anmeldeverfahren werden durch Beiträge der Hochschulen gedeckt, die die Stiftung erheben darf.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Das Stiftungsgesetz in Artikel 2 dieses Gesetzes hat sich bewährt. Im Übrigen hat sich der Landesgesetzgeber im Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05. Juni 2008 und im neuen Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 zum Erlass einer solchen Regelung verpflichtet. Eine Befristung würde beidem entgegenstehen. Deshalb ist die bestehende Berichtspflicht mit dem vorliegenden Änderungsgesetz zur Streichung vorgesehen.

Das Hochschulzulassungsgesetz in Artikel 3 regelt die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Weil eine Ablehnung eines Zulassungsantrags einen intensiven Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes bedeutet, bedarf es hierzu zwingend einer gesetzlichen Grundlage, die durch das Hochschulzulassungsgesetz geschaffen wurde. Sein Bestand ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend. Aus diesem Grunde wird auch hier die Berichtspflicht mit dem vorliegenden Änderungsgesetz zur Streichung vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Ratifizierung des
Staatsvertrages über die gemeinsame
Einrichtung für Hochschulzulassung
vom 21. März 2016, zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung einer
„Stiftung für Hochschulzulassung“ und
zur Änderung des Gesetzes über die
Zulassung zum Hochschulstudium in
Nordrhein-Westfalen
(Hochschulzulassungsstaatsvertrags-
gesetz)**

Auszug aus den geltenden Gesetzes- bestimmungen

Artikel 1

**Gesetz zur Zustimmung zum
Staatsvertrag über die gemeinsame
Einrichtung für Hochschulzulassung
vom 21. März 2016**

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 (Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags, der sich nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 bemisst, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 (Staatsvertrag) Unterstützung der Hochschulen, die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Zulassungsverfahren“ durch die Wörter „Zulassungs- und Anmeldeverfahren“ ersetzt und nach dem Wort „Errichtung“ die Wörter „und den Betrieb“ eingefügt.

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Gemäß Artikel 2 Nr. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) Unterstützung der Hochschulen, die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen. Die Unterstützung bezieht sich auf die Durchführung der Zulassungsverfahren, insbesondere durch die Errichtung eines Bewerbungsportals mit
 - a) Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber über die mit der Bewerbung und Zulassung zusammenhängenden Fragen,
 - b) Erhebung und Aufbereitung der Bewerberdaten für die Hochschulen nach deren Vorgabe,
 - c) (Vor-)Auswahl nach Maßgabe der Kriterien der Hochschulen,
 - d) Abgleich der Auswahlranglisten der Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen,

- e) Versand der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschulen,
 - f) Übersendung der Hochschulunterlagen für die Immatrikulation an die Zugelassenen,
 - g) Vermittlung von nicht besetzten Studienplätzen (Clearing).
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. Die Zusammenführung der Verfahren nach Nummer 1 und Nummer 2 im Dialogorientierten Serviceverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 Staatsvertrag. Das Dialogorientierte Serviceverfahren beinhaltet die in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrags benannten Regelungen und umfasst auch das Anmeldeverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Staatsvertrags.“

2. Gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Staatsvertrags Durchführung der Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren.

(2) Darüber hinaus kann die Stiftung nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit den Hochschulen für diese weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Hochschulzulassung durchführen.

(3) Die Stiftung hat das Recht, mit Zustimmung des Aufsichtsrats wirtschaftliche Unternehmen zu gründen und sich an solchen zu beteiligen, wenn der Stiftungszweck diese unternehmerische Tätigkeit rechtfertigt. Die Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen sowohl der Landesvertreter als auch der Vertreter der Hochschulen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 3 Stiftungsvermögen

2. Dem § 3 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie erhebt Beiträge von allen Hochschulen. Satz 2 gilt nicht für die Hochschulen, die ausschließlich künstlerische oder duale Studiengänge sowie Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht ihre Teilnahme am Verfahren erklären. Die Stiftung erlässt eine Beitragsordnung, in der sie Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt.“

(1) Ihre Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 erfüllt die Stiftung im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder nach Maßgabe der jeweiligen Landeshaushaltsgesetze.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 6 Stiftungsrat

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „kommen Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Hochschulvertreter zustande“ durch die Wörter „kommen Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulvertreter zustande“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

(1) Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Hochschulen zusammen.

(2) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. In Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 kommen Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Hochschulvertreter zustande. In Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind nur die Vertreterinnen und Vertreter der Länder stimmberechtigt; Beschlüsse kommen nach Artikel 13 des Staatsvertrags zustande.

(3) Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen, soweit sich der Stiftungsrat nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält

(4) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. 16 Vertreterinnen oder Vertreter der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Ländern entsandt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bestellt die Hochschulrektorenkonferenz in Abstimmung mit den nach Landesrecht vorgesehenen Vertretungskörperschaften der Hochschulen für die Dauer von vier Jahren.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören. In Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 führt ein Ländervertreter den Vorsitz, der dafür von der Kultusministerkonferenz bestellt wird.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs (Geschäftsjahrs) hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthält. Der Stiftungsrat stellt den Wirtschaftsplan fest. Hierzu ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, die ihrerseits die Mehrheit seiner Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 voraussetzt. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz.

(3) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Erträge und Aufwendungen; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Stiftungsrat vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

4. Nach § 10 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Geldforderungen der Stiftung nach Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags werden von der Landeskasse Düsseldorf als Vollstreckungsbehörde beigegeben.“

(6) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Landes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§13
Inkrafttreten“**

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**§ 13
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäß § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bekannt gegeben wird.

(2) Über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015.

Artikel 3

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. In § 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

**Drittes Gesetz
über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen
(Hochschulzulassungsgesetz – HZG)**

**§ 1
Festsetzung von Zulassungszahlen**

Zur Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung kann die Zahl der Bewerber für einen Studiengang, die höchstens aufgenommen werden müssen (Zulassungszahl), festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten bei erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazitäten; die Festsetzung ergibt sich aus der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität des Studienganges. Personalstellen und

Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.

§ 2

Zentrale Studienplatzvergabe

2. In § 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt und die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016“ ersetzt.

Bewerber für Studiengänge, die gemäß Artikel 7 oder 14 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, werden gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages ausgewählt und zugelassen. Die Anwendung der Auswahlmerkmale gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis f Staatsvertrag regeln die Hochschulen durch Satzung.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Grundsätze der örtlichen
Studienplatzvergabe und Dialog-
orientiertes Serviceverfahren“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsätze 1 und 2“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bedienen sich bei der Durchführung von Auswahl- und Zulassungsverfahren der Dienstleistung

§ 3

Grundsätze der örtlichen Studienplatzvergabe und Serviceverfahren

(1) Bewerber für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind und die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages einbezogen sind, werden durch die Hochschulen ausgewählt und zugelassen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten Artikel 5 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2 und 3, Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2, Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 Staatsvertrag sinngemäß. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen können sich bei der Durchführung von Auswahl- und Zulassungsver-

gen im Sinne von Artikel 4 Staatsvertrag der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren). Die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen können sich der Dienstleistungen gemäß Satz 1 bedienen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen vertraglich festzulegen.“

fahren der Dienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Staatsvertrag der Stiftung für Hochschulzulassung bedienen (Serviceverfahren). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen vertraglich festzulegen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Besondere Bestimmungen für die örtliche Studienplatzvergabe

- (1) Die Auswahl und Zulassung zu internationalen Studiengängen, die eine Hochschule im Sinne des § 60 Abs. 2 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 52 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, können die Hochschulen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs durch Satzungen abweichend von § 3 Abs. 1 regeln; die Satzungen werden im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) erlassen.
- (2) Die Auswahl und Zulassung aufgrund einer besonderen Qualifikation im Sinne des § 49 Abs. 10 Satz 1 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 8 Sätze 1 und 2 Kunsthochschulgesetz können die Hochschulen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs durch Satzungen abweichend von § 3 Abs. 1 regeln.
- (3) Nach Maßgabe von Satzungen der Hochschulen werden Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 vor den Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerber
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 49 Abs. 10 Satz 1 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 8 Sätze 1 und 2 Kunsthochschulgesetz“ durch die Wörter „im Sinne des § 49 Absatz 11 Satz 1 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Absatz 11 Sätze 1 und 2 Kunsthochschulgesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

werden auf die Quote gemäß Artikel 9 nicht angerechnet.

(4) Soweit es die Besonderheiten des Studienganges erfordern, kann im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 9 Staatsvertrag in Einzelfällen der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bis zur Hälfte betragen; das Nähere bestimmen die Hochschulen durch Satzungen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium erlassen werden.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz“ durch die Wörter „im Sinne des § 49 Absatz 7 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Absatz 7 und 8 Kunsthochschulgesetz“ sowie die Wörter „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 Staatsvertrag“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 Staatsvertrag“ ersetzt.

(5) Soweit neben dem Grad der Qualifikation eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachzuweisen ist, kann im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 Staatsvertrag neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten einschließlich der Feststellung des Grades der Eignung regeln die Hochschulen durch Satzungen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz oder des § 41 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz“ durch die Wörter „im Sinne des § 49 Absatz 6 Hochschulgesetz oder des § 41 Absatz 6 Kunsthochschulgesetz“ ersetzt.

(6) Für die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz oder des § 41 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz oder nach Maßgabe von Satzungen der Hochschulen ein vorläufiges Zeugnis. In diesem Fall entfallen im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 bei der sinngemäßen Anwendung des Staatsvertrages die Quoten gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Staatsvertrag; bei Studiengängen, die die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, beträgt die Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag ein Fünftel. Wenn der Studiengang aus mehreren Teilstudiengängen besteht, kann die

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Staatsvertrag“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Staatsvertrages“ und die Wörter „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Staatsvertrag“ ersetzt.

- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Staatsvertrag“ und die Wörter „im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz“ durch die Wörter „im Sinne des § 49 Absatz 7 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Absatz 7 und 8 Kunsthochschulgesetz“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „Bewerber“ werden die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz oder § 41 Abs. 9 Kunsthochschulgesetz“ durch die Wörter „Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 Hochschulgesetz oder § 41 Absatz 12 Kunsthochschulgesetz“ ersetzt und vor dem Wort „Bewerber“ die

Auswahl und Zulassung zu den Teilstudiengängen nach Maßgabe von Satzungen der Hochschulen nach dem Grad der Qualifikation in den Teilstudiengängen des vorangegangenen Studienganges erfolgen.

- (7) Für Studienfächer von Lehramtsstudiengängen kann die Hochschule im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag den Grad der Qualifikation verbessern, wenn für ein anderes zum Lehramtsstudiengang gehörendes Studienfach eine besondere studienangabezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen ist. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen durch Satzungen.

§ 5

Auswahl und Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

(1) Werden in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, dass die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. an Bewerber, die in dem Studiengang für niedrigere Fachsemester zugelassen sind;
2. an Bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz oder § 41 Abs. 9 Kunsthochschulgesetz an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang und Studienabschnitt zum Studium zugelassen sind;

Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Staatsvertrages“ gestrichen und vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

3. an Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;

4. an sonstige Bewerber.

Bei der Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Ranggruppe nach Nummern 3 und 4 kann der Leistungsstand der Bewerber berücksichtigt werden; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzungen.

(3) Nach Maßgabe von Satzungen der Hochschulen werden die Studienplätze abweichend von der in Absatz 2 genannten Rangfolge vorrangig an Bewerber im Sinne des § 4 Abs. 3 vergeben.

§ 6

Ausführungsbestimmungen zum Staatsvertrag, Rechtsverordnungs-ermächtigung

(1) Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Staatsvertrages, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Abs. 4 Staatsvertrag. Das Ministerium setzt die Zulassungszahlen im Sinne von Artikel 6 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest und erlässt die Rechtsverordnungen gemäß Artikel 12 des Staatsvertrages.

(2) Im Hinblick auf die sinngemäße Anwendung des Staatsvertrages auf die örtliche Studienplatzvergabe regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung insbesondere die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Einzelheiten der Bewerbung sowie die Einzelheiten des Verfahrens für die Auswahl und Vergabe von Studienplätzen, einschließlich der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien; dabei hat es vor allem die in Artikel 12 Abs. 1 Staatsvertrag aufgeführten Befugnisse und kann die Anzahl von Wünschen zu Studiengängen, Studienfächern und Studienorten beschränken. Zur Sicherung der Chancengerechtigkeit bei der Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann das Ministerium für begründete Fälle Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 regeln.“

Mastergrad abgeschlossen werden, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere für die Auswahl und die Zulassung zu den Teilstudiengängen im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 3 regeln.

(3) Das Ministerium legt das Berechnungsverfahren im Sinne des § 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung fest. Zur Erprobung kann für alle oder für einzelne Hochschulen eine von § 1 Satz 2 Halbsatz 2 abweichende Grundlage festgelegt werden.

(4) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu deren Regelung durch Satzungen übertragen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium erlassen werden.

- b) In Absatz 5 werden das Wort „Vertretern“ durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ und die Wörter „Präsidenten oder Rektoren“ durch die Wörter „Präsidentinnen oder Präsidenten oder Rektorinnen oder Rektoren“ ersetzt.

(5) Bei der Bestellung von Vertretern der Hochschulen für die Organe der Stiftung für Hochschulzulassung (§ 6 Abs. 4 Satz 3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“) wirken die Präsidenten oder die Rektoren der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es wird erstmals auf das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2009/2010 angewandt. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Staatsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, werden im Hinblick auf die Regelungen dieses Gesetzes die Bestimmungen des durch § 1 Abs. 1 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bereits verkündeten Staatsvertrages entsprechend angewandt.

(2) Mit Abschluss des Auswahl- und Vergabeverfahrens, das dem Auswahl- und Verga-

beverfahren nach Absatz 1 Satz 2 vorangeht, treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Zweites Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195),

2. Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG) vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 785).

(3) Über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes insbesondere hinsichtlich der Fachaufsicht gemäß § 7 und der Übertragungsbefugnis gemäß § 6 Abs. 4 berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 und Artikel 3 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Staatsvertrag in Kraft tritt und finden erstmals auf das ihrem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19, Anwendung. Artikel 3 Nummer 4 und 5 finden erstmals auf das ihrem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung.

Anlage:

Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 soll mit Wirkung frühestens zum Wintersemester 2018/19 durch den Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 ersetzt werden.

Der neue Staatsvertrag regelt weiterhin das zentrale Zulassungsverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge der Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sowie das Dialogorientierte Serviceverfahren, das bisher nur die örtlichen Zulassungsverfahren umfasste. Er regelt zudem die Aufgaben der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund, die die Länder und Hochschulen bei der Durchführung der Studienplatzvergabeverfahren unterstützt.

Bedingt durch technische Notwendigkeiten haben sich die Länder auf eine Novellierung des Staatsvertrages geeinigt. Das zentrale Vergabeverfahren basiert aktuell noch auf einer Softwarelösung aus den 1970er Jahren. Diese Software ist nur noch für einen begrenzten Zeitraum einsatzfähig und bedarf einer grundlegenden Erneuerung. Dies haben die Länder zum Anlass genommen, das zentrale Vergabeverfahren, das Dialogorientierte Serviceverfahren und die bislang rechtlich nicht erfasste Vergabe von Studienplätzen ohne Zulassungsbeschränkung (sog. Anmeldeverfahren) in einem Verfahrensmodell zusammenzufassen. Ziel ist es, mit dem neuen Verfahren sämtliche Studienplatzbewerbungen möglichst in einem System bundesweit abzugleichen und ein weitgehend einheitliches Vergabeverfahren für Studienplätze einzuführen. Das neue Verfahrensmodell soll auf der Softwaretechnik des bisherigen Dialogorientierten Serviceverfahrens aufbauen und zukünftig übergreifend die Bezeichnung „Dialogorientiertes Serviceverfahren“ führen.

Der Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 schafft die rechtliche Grundlage für die genannten Ziele. Insbesondere führt er das Dialogorientierte Serviceverfahren als einheitliches Verfahren für alle Verfahrensarten ein, womit eine zukunftssichere Softwarelösung gefunden wird. Einige darüber hinaus gehende Änderungen im Verfahrensablauf des zentralen Vergabeverfahrens tragen dem Umstand des sehr starken, anhaltenden Bewerberüberhangs in den medizinischen Studiengängen Rechnung. Insbesondere die Umstellung von Wartesemestern auf Bewerbungssemester im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit soll die Prognostizierbarkeit der zu erwartenden Wartezeiten bis zur Zulassung erhöhen. Der neu gefasste Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtags und wird als Anlage zu diesem Gesetz verkündet.

Daneben werden die dadurch erforderlich werdenden Änderungen im Stiftungsgesetz und im Hochschulzulassungsgesetz vorgenommen. Zusätzlich werden beide Regelungen in eine sprachlich geschlechtsneutrale Form gebracht und hinsichtlich der enthaltenen Gesetzesverweisungen aktualisiert.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

Die Regelung beinhaltet das zur Ratifikation des Staatsvertrags notwendige Zustimmungsgesetz. Die Regelung über die Bekanntgabe des Inkrafttretens der staatsvertraglichen Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser nicht an einem abstrakt zu bestimmenden Datum in Kraft tritt, sondern nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 am ersten Tag des Monats, der

auf den Monat folgt, an dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

zu Artikel 2

§ 2

Die Änderungen in Absatz 1 aktualisieren den Bezug zum Staatsvertrag und tragen der Einführung eines neuen Artikels 2 Absatz 2 im Staatsvertrag Rechnung. Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 stellt klar, dass neben der Errichtung auch der auf die Errichtung folgende Betrieb des Bewerbungsportals vom Gesetz umfasst ist.

§ 3

Mit der Änderung wird Artikel 15 des Staatsvertrags umgesetzt. Durch die Zuordnung der verschiedenen im Dialogorientierten Serviceverfahren abgebildeten Verfahren zu den Hochschulen und den Ländern wird deutlich, dass sich hieraus eine insoweit anteilige Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens ergibt.

§ 6

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird Artikel 3 des Staatsvertrags umgesetzt. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 behebt einen redaktionellen Fehler, indem sie klarstellt, dass sich der vormalige zweite Halbsatz dieser Vorschrift nicht nur auf den ersten Halbsatz bezieht, sondern auf den gesamten Absatz.

§ 10

Mit der Änderung wird Artikel 16 des Staatsvertrags umgesetzt. Die Festlegung einer Vollstreckungsbehörde schließt eine bestehende Regelungslücke.

§ 13

Die Berichtspflicht im ehemaligen Absatz 2 entfällt, da die Errichtung der Stiftung durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber zwingend im Staatsvertrag geregelt ist und sich bewährt hat.

Zu Artikel 3

§ 2

Die Änderung aktualisiert den Bezug auf den Staatsvertrag.

§ 3

Mit der Änderung werden die Änderungen in Artikel 2 und Artikel 10 Staatsvertrag umgesetzt; überdies werden die Bezugnahmen auf Artikel 10 Staatsvertrag redaktionell korrigiert. Mit Blick auf das Ziel, das Dialogorientierte Serviceverfahren bundesweit ab dem Wintersemester 2018/19 flächendeckend einzuführen, soll Absatz 2 zu einer stärkeren Nutzung des Dialogorientierten Serviceverfahrens durch die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes im Sinne des § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz beitragen, indem er für diese Hochschulen die Nutzung des Dialogorientierten Serviceverfahrens für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen als Regelfall vorgibt.

§ 4

Mit den Änderungen werden die Verweise auf die Paragraphen des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 in der Fassung vom 14. Juni 2016 aktualisiert.

§ 5

Mit den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Verweise auf die Paragraphen des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 in der Fassung vom 14. Juni 2016 aktualisiert. Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erstreckt die Privilegierung von Hochschulwechslern auf alle Studierende, unabhängig davon, in welchem Land sich ihre Hochschule befindet. Eine Erstreckung auf Hochschulen im EU-Ausland ist bereits aus europarechtlichen Gründen erforderlich. Auf eine Beschränkung auf den Geltungsbereich der Europäischen Union bzw. auf den Europäischen Wirtschaftsraum wird zugunsten der internationalen Studierendenmobilität verzichtet.

§ 6

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 2 erlaubt den Erlass von Vorschriften, die Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zulassen. Im Sinne einer flächendeckenden Einführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens für alle Studiengänge, die von Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen angeboten werden, ist diese Ermächtigung eng zu verstehen. Die Änderungen in Absatz 5 dienen der geschlechtsneutralen Formulierung der Vorschrift.

§ 8

Das Hochschulzulassungsgesetz hat sich bewährt. Die Berichtspflicht kann dadurch entfallen.

zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt Inkrafttreten und Anwendbarkeit des Gesetzes und bestimmt, dass die Änderungen in Artikel 2 und Artikel 3 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 zusammen mit dem Staatsvertrag in Kraft treten, aber erst auf das im Staatsvertrag bezeichnete nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung finden. Dies kann frühestens für das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2018/19 der Fall sein.

Die restlichen Regelungen treten mit der Verkündung in Kraft, wobei Artikel 3 Nummer 4 und 5 erstmals auf das ihrem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung finden. Denn die Regelung in Artikel 3 Nummer 5 b) dd) folgt aus einer europarechtlichen Notwendigkeit und die restlichen dort angeordneten Änderungen bestehen lediglich in Aktualisierungen der Verweise auf das Hochschul- und das Kunsthochschulgesetz, die aufgrund der Novelle beider Regelungen notwendig sind.

Staatsvertrag**über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

...

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Das Dialogorientierte Serviceverfahren beinhaltet Regelungen

1. zur Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei unbeschadet der Regelung des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf,

2. zur Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
 3. zum Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren.
- (3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1)

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2)

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das

Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das Zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach den Artikeln 8 bis 10 statt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Bei Bewerbungen um die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) kann die Stiftung die Anzahl der Zulassungsanträge nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 je Bewerberin oder Bewerber weiter beschränken, wobei die Zahl von sechs Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf. ³Die in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden an den einzelnen Hochschulen vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium ausgewählt. ⁴In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden sie an den einzelnen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9 **Vorabquoten**

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
5. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nummer 5 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe darf nicht größer sein als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden nach Artikel 10 Absatz

1 Satz 1 Nummer 2 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden; die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind; für die Ermittlung der Studienbewerberinnen und -bewerber werden Landesquoten gebildet; die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht; bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine

- Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt;
 3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens; die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

²Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. ³Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 Nummern 1 oder 2 eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erhalten haben, nehmen für den entsprechenden Zulassungsantrag am Auswahlverfahren nach Satz 1 Nummer 3 nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Ab-

satz 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Artikel 8 Absatz 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
3. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen nach Artikel 7,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und

-studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ernächtigen.

(3) ¹In Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich. ²Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stif-

tung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhan-

dene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18 **Übergangsvorschrift**

¹Wartezeiten, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erworben wurden, werden als Bewerbungssemester im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet. ²Sie verfallen, wenn nicht innerhalb der ersten zwei Jahre nach erstmaliger Anwendung dieses Staatsvertrages für den jeweiligen Studiengang eine Bewerbung bei der Stiftung erfolgt ist.

Artikel 19 **Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle

übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 17.3. 2016 *Georgios Voskannian*

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 17.3. 2016 *Stefan Seidel*

Für das Land Berlin:

Berlin, den 17.3. 2016 *Georgios Voskannian*

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 17.3. 2016 *Georgios Voskannian*

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 17.03. 2016 *Andreas Jürgens*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 17.3. 2016 *Andreas Jürgens*

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 21.3. 2016 

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 17.3. 2016 

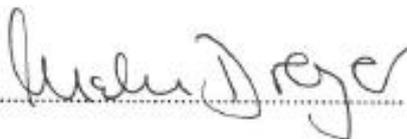
Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 17.3. 2016 

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 17.3. 2016 

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 17.3. 2016 

Für das Saarland:

Berlin, den 17.3. 2016 

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 17.03. 2016 

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 17.03. 2016 

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 17.03. 2016 

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 17.3. 2016 